

8. Zum Flugbetrieb sind auf dem Platz Flugmodelle mit einer maximalen Abflugmasse von 25 kg ohne Raketenantrieb zugelassen. Bei Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren ist ein maximaler Schallpegel von 84 dB(A) / 7 m zulässig. Sämtliche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem Stand der Technik entsprechen muss, ausgestattet sein.

Für jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ist eine Schallmessung durchzuführen und ein Messprotokoll (Lärmprotokoll) anzulegen. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Betriebs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden. Die Modellflieger müssen mit den von ihnen gesteuerten Flugmodellen gut vertraut sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, bedarf es der Unterweisung durch einen erfahrenen Modellflieger und des Einsatzes einer sogenannten Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage.

9. Für die Fernsteuerung von Flugmodellen dürfen nur die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post genehmigten Funkanlagen verwendet werden. Die Sender sind während des Betriebes mit einer Kennzeichnung zu versehen, die die Nummer des verwendeten Frequenzkanals enthält, die gleiche Kennzeichnung ist an der Frequenztafel auf dem zugehörigen Kanalplatz anzubringen. Sender dürfen grundsätzlich nur dann eingeschaltet werden, wenn durch Frequenzabsprache oder nach Auskunft der Frequenzüberwachungseinrichtung (z.B. Frequenztafel, Flugleiter) eine Kanalfreiheit garantiert ist.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

10. Als Flugraum ist ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.
11. Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Das Anfliegen sowie Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf Flächen innerhalb des Flugsektors ist der Flugbetrieb einzustellen.
12. Für Start- und Landevorgänge ist die Start- und Landebahn stets freizuhalten. Bei Start- und Landevorgängen, sowie dem Betrieb mehrerer Modelle gleichzeitig, müssen klare Absprachen vor dem Start gewährleistet sein. Landevorgänge sind mit dem Ruf „Landung“ anzukündigen. Motormodelle mit stehender Luftschaube und Notlandungen auf Grund von Störungen sind zu melden und haben immer Vorrang. Beobachtete Abstürze müssen ebenfalls laut bekannt gegeben werden.
13. Alle Personen, die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligt sind, haben sich während des Modellflugbetriebes hinter dem Sicherheitszaun in den dafür vorgesehenen Räumen aufzuhalten. Die Flugvorbereitungen erfolgen grundsätzlich im Vorbereitungsraum (siehe Skizze).

14. Der Verkehr auf den Straßen und Wirtschaftswegen in der Umgebung des Modellfluggeländes ist durch den Modellflugbetrieb nicht zu behindern. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf den Zufahrtswegen geparkt werden, sie sind ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
15. Um Ordnung und Sauberkeit auf dem Modellfluggelände zu gewährleisten, werden alle Modellflieger und Gäste aufgefordert, Abfälle (auch Zigarettenreste) im eigenen Fahrzeug abzulegen und nach Flugbetriebsende mitzunehmen. Beim Umgang mit Kraftstoffen ist besondere Vorsicht geboten (Brandgefahr, Schutz des Bodens und Grundwassers).
16. Gastflieger werden auf die Platzordnung hingewiesen und erkennen diese mit dem Flugbetrieb an. Die Gastflieger sind vom Flugleiter auf ihre Modellflugfähigkeiten zu überprüfen. Sie haben den Versicherungsnachweis vorzulegen und erhalten eine Tagesfliegerlaubnis (Unkostenbeitrag 2,00 €) vom Flugleiter.
17. Unbefugten ist das Betreten und die Nutzung des Modellfluggeländes untersagt.

Großenhainer Modell-Sport-Club e.V.
Vorstand